

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breiten-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 26.

Halle, Dienstag den 1. Februar  
Hierzu eine Beilage.

1848.

## Verhandlungen

des Vereinigten Ständischen Ausschusses zu Berlin  
am 25. Januar 1848.

§. 14. »Die Festungshaft besteht in einfacher Freiheitsentziehung in den dazu bestimmten Festungen, jedoch unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und der Beschäftigung der Gefangenen.«

Die Abtheilung empfahl die Annahme des Paragraphen, doch fanden die Abgeordneten Raumann, Dietrich, Grabow und Hüfer in dem Zusage, daß die Lebensweise und Beschäftigung der Gefangenen streng beaufsichtigt werden sollte, eine so große Willkür, daß diese Strafbestimmung nicht in das seither angenommene System passe. Dagegen erläuterten die Regierungsorgane den Sinn des Paragraphen und erklärten, die strenge Beaufsichtigung solle verhüten, daß das Leben des Gefangenen, wie es bekanntlich bisher und im Widerspruch mit der Natur der Strafe vorgekommen, in ein rein vergnügliches übergehe. Die Versammlung stimmte dieser Erklärung bei, während die Regierungsorgane zugleich einräumten, daß der Entwurf einer andern Fassung bedürfe, um den Sinn des Gesetzes desto deutlicher auszudrücken. Der Paragraph wurde einstimmig angenommen.

§. 15. »Auf Festungshaft ist nicht nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, sondern auch alsdann zu erkennen, wenn die Vollstreckung der im Gesetze angeordneten Strafarbeit oder Gefängnißstrafe nach Beschaffenheit der Umstände für weniger angemessen als die Festungshaft zu achten ist. Jedoch darf bei Verbrechen, welche den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, niemals auf Festungshaft erkannt werden.«

Nach Vorschrift dieses Paragraphen ist dem richterlichen Ermessen überlassen, ob Strafarbeit, Gefängniß oder Festungshaft verhängt werden soll. Die Abtheilung widersprach dieser Bestimmung, und indem sie erklärte, es sei Aufgabe des Gesetzgebers, die Strafe vorzuschreiben, trug sie auf Wegfall dieses Theils des Entwurfs, aber auf Beibehaltung der Vorschrift an, daß bei Verbrechen, die mit dem Verlust der Ehrenrechte verbunden sind, auf Festung

nicht erkannt werden dürfe. Nach einigen unerheblichen Gegenbemerkungen nahm die Versammlung den Abtheilungsantrag mit 54 gegen 44 Stimmen an.

§. 16. »Freiheitsstrafen, wenn sie nicht auf Lebenszeit erkannt werden, dürfen die Dauer von 20 Jahren nicht übersteigen.«

Der Abtheilung stimmte die Versammlung in der unveränderten Annahme dieses Paragraphen bei, und ein von dem Abg. von Brodowski gestelltes Amendement, das Maximum auf 15 Jahre festzusetzen, wurde mit großer Majorität abgewiesen.

§. 17—18. »Bei den nach Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird eine Woche zu 7 Tagen, ein Monat zu 30 Tagen gerechnet. (§. 18.) Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeklagten ohne sein Verschulden verhängt oder verlängert worden ist, so kann hierauf bei einer demnächst zu erkennenden Freiheitsstrafe oder Geldbuße dergestalt Rücksicht genommen werden, daß diese Strafe durch jene Haft für ganz oder theilweise abgebüßt zu erklären ist.«

Beide Paragraphen wurden auf den Vorschlag der Abtheilung angenommen, doch mit der auch von der Regierung gutgeheißenen Veränderung, daß in allen den Fällen, wo ohne Schuld des Verhafteten die Haft verlängert worden ist, auch auf diese unschuldige Haft Rücksicht genommen werden — nicht könne, sondern — müsse.

§. 19. »Wenn der Verurtheilte aus der Strafanstalt wegen körperlicher oder Geisteskrankheit in eine öffentliche Heilanstalt gebracht worden ist, so wird ihm die Zeit des Aufenthalts in der Heilanstalt auf seine Strafzeit angerechnet.«

Die Diskussion bezog sich darauf, daß der Entwurf nur öffentliche Heilanstalten nennt, man solle die Verordnung auch auf die Privat-Heilanstalten und Privatkranken Häuser ausdehnen. Der Regierungskommissar Bischoff nahm von dem Entwurf Anlaß, das Wort öffentlich dahin zu erklären, daß Jemand von einer öffentlichen Behörde in eine Heilanstalt gebracht werde, so daß er nicht in den Besitz seiner Freiheit gelange. Zuletzt gaben die Regie-

rungsorgane zu, daß der Einwand mehr eine Fassungsache sei, und die Versammlung nahm den Entwurf an.

Die Paragraphen 20—25 wurden ausgesetzt bis die Vorschläge der Abtheilung über die dreigliederige Theilung der strafbaren Handlungen zur Erörterung kämen.

§. 26. »Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes kann als Strafe für immer oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im letztern Falle darf die Zeit der Entziehung nicht unter 3 Monat und nicht über 5 Jahre betragen.«

Den Antrag des Abg. Sperling, daß die zeitweise Untersagung eines Gewerbebetriebes aus dem Gesetze entfernt würde, widerlegte der Regierungskommissar Bischoff durch die bereits in der Gewerbeordnung von 1845 gegebenen Bestimmungen die Entziehung gewerblicher Rechte und durch die Berufung auf die vereinsländischen Zollstrafgesetze von 1838, und die Versammlung trat dem Entwurfe bei.

§. 27. »Eine Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, ist in Gefängnißstrafe zu verwandeln. Bei dieser Verwandlung ist eine Geldbuße von einem halben Thaler bis zu 3 Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe, nach richterlichem Ermessen, gleich zu achten. Doch darf die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße zu setzenden Gefängnißstrafe niemals 4 Jahre übersteigen. — Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Strafarbeit oder Zuchthausstrafe auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Strafarbeit oder Zuchthaus, jedoch unter angemessener Verkürzung der Dauer, verwandelt werden. — Zu einer Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldbußen ist der Richter nicht befugt.«

Die Abtheilung hatte dazu folgendes Gutachten abgegeben: »Freiheitsstrafen sind die einzigen Strafarten, welche sich allgemein rechtfertigen lassen, weil sie rückwirken auf die Freiheit desjenigen, der durch Mißbrauch der Freiheit sich vergangen hat. Dagegen sind Geldstrafen verwerflich, weil durch sie gewissermaßen Straflosigkeit erkauft wird, weil sie nur gegen den Vermögenden zur Anwendung kommen können, während der Unvermögende eine intensiv härtere Strafe durch Freiheitsentziehung dulden muß, die Gleichheit vor dem Gesetze daher nicht aufrecht zu erhalten ist; weil sie ferner nicht direkt, sondern nur indirekt wirken, weil sie nicht den Verurtheilten allein, sondern zugleich und oft vorzugsweise Dritte treffen, weil sie endlich eine Art der Konfiskation sind, und Alles, was gegen die Konfiskation spricht, auch die Anwendung von Geldstrafen nicht wünschenswerth erscheinen läßt. Indeß ist die Frage: ob Geldstrafen ausgeschlossen werden können? nur bei Erörterung der einzelnen strafbaren Handlungen, für welche der Entwurf sie anordnet, zu beantworten, und es wird daher vorgeschlagen, die Berathung dieses Paragraphen vorläufig auszusetzen.«

Die Versammlung ließ durch den Vorschlag der Abtheilung sich nicht abhalten, in eine weit ausgreifende Debatte über den Paragraphen sich einzulassen, und unter Beiseitesetzung des leitenden Gedankens über das Verhältniß zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe, wie ihn die Abtheilung aufgestellt hatte, nahm sie den ganzen Paragraphen mit der Modifikation an, daß die Worte ausgelassen würden: »doch darf die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße zu setzenden Gefängnißstrafe niemals vier Jahre übersteigen.« Es wurden zwar außerdem mehrere Amendements gestellt, die aber alle entweder ab-

gelehnt oder als Fassungsverschlüsse zu Protokoll genommen wurden.

§. 28. »Die Konfiskation des ganzen Vermögens tritt ein gegen Hochverräther, Landesverräther und ausgetretene Militärpflichtige.

Außer diesen Fällen findet die Konfiskation nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt. Werkzeuge, welche zur Begehung eines Verbrechens gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie einem Theilnehmer an dem Verbrechen gehören, konfiscirt werden.«

Die Abtheilung äußerte sich über diesen Paragraphen wie folgt:

»Unter Nr. 7 ist die Frage zur Berathung gestellt:

ob die Vermögens-Konfiscation beibehalten werden solle?

Für die Beibehaltung der Konfiscation wird angeführt, daß sie als Sicherheitsmaßregel wirksam und in vielen Fällen unentbehrlich sei. Allein dieser Grund kann schon deshalb nicht als entscheidend erkannt werden, weil diese Strafart in sich keine Rechtfertigung findet. Sie ist verwerflich, weil sie gleich strafwürdige Verbrecher ungleich und mehr noch, als bloße Geldstrafen nicht den Schuldigen allein, sondern zugleich und oft vorzugsweise unschuldige Personen trifft. Durch den Schein, daß sich der Staat bereichere, beeinträchtigt sie die Würde desselben, und dadurch, daß von ihr zugleich unschuldige Personen betroffen werden, erregt sie Haß und Erbitterung. Mag sie in einzelnen Fällen als Sicherheitsmaßregel wirksam sein: höher ist andererseits gewiß der Nachtheil für den Staat anzuschlagen, den feindliche Gefühle und Gesinnungen unschuldig von der Konfiscation betroffener Personen bereiten können. Dagegen hiergegen geltend gemacht wurde, daß den schwersten Verbrechern gegenüber die Konfiscation eine ganz angemessene Strafe sei, daß gegen Hochverräther und gegen Landesverräther sie sich rechtfertigen lasse, weil dergleichen Verbrecher durch ihre Handlungen selbst aus dem Staatsverbande ausscheiden, so hat die Abtheilung doch mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, darauf anzutragen,

daß die Frage, ob Vermögens-Konfiscation beibehalten werden solle, verneinend beantwortet werde.

Eben so hat sich die Abtheilung mit 8 gegen 5 Stimmen dafür entschieden, daß auch namentlich in Betreff flüchtiger Hochverräther und Landesverräther die Vermögens-Konfiscation nicht beibehalten werde, zumal konsequent dann auch andere flüchtige Verbrecher mit derselben Strafe bedroht werden müßten.

Die Abtheilung schlägt demzufolge vor:

dahin anzutragen, daß die Bestimmung im ersten Abschnitt des §. 28 aus dem Strafgesetze ganz weggelassen werde.

Gegen die Bestimmung im zweiten Abschnitte findet sich nichts zu erinnern.«

Landtags-Kommissar: Ich bitte ums Wort. Der Hauptgrund, weshalb die nach allen jetzt in der preussischen Monarchie bestehenden Strafgesetzgebungen bestehende Strafe der Konfiscation auch in das neue Strafgesetzbuch wieder aufgenommen ist, liegt in der Erwägung, daß es gegen ausgetretene Kantonsisten kaum ein anderes wirksames Strafmittel giebt, und daß es bei der Allgemeinheit unserer Wehrpflicht gleichwohl im Interesse aller Staatsbürger sowohl, als in dem des Staates liegt, dafür zu sorgen, daß, so weit thunlich, sich Niemand ungestraft der Militärpflicht entziehen könne. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß derjenige unter unseren Kollegen, den wir leider nicht mehr in unserer Mitte zählen, und dessen Departement hierbei am nächsten berührt war, es in einer späteren Berathung über diesen Gegenstand als dringend wünschenswerth hervorgehoben hat, die Strafe der Konfiscation gegen ausge-

treten Militairpflichtige nicht aufzugeben. — Außerdem wurde in Erwägung gezogen, daß es in einer Zeit, wo es an freien Angriffen gegen die Majestät, gegen die Sicherheit und Integrität des Staats leider nicht gefehlt hat, bedenklich erscheinen könne, ein in alle unsere jetzigen Gesetzgebungen aufgenommenes Strafmittel gegen diese Art von Verbrechen aufzuheben und dadurch den Ernst der Gesetze gegen diese Verbrechen zu schwächen.

Nach dem Landtagskommissar ergriffen die Abgg. von Kurcowski und Steinbeck das Wort gegen die Konfiskation, worauf Graf von Schwerin folgende Rede hielt:

»Ich wünschte die Diskussion ganz wieder auf den praktischen Gesichtspunkt zurückzuführen, und der praktische Gesichtspunkt wird immer der sein:

»Ist die Strafe der Konfiskation entbehrlich oder nicht?«  
Ich werde, indem ich für die Entbehrlichkeit ausspreche, an die Aeußerungen mich anknüpfen, die wir von dem Herrn Landtags-Kommissar gehört haben, und wenn es mir gelingt, zu beweisen, daß die Konfiskation in beiden Beziehungen, die der Herr Kommissar hervorgehoben hat, nicht nothwendig erscheint, wird es mir auch gelungen sein, die Entbehrlichkeit der Konfiskation bewiesen zu haben; sobald sie aber als nicht nothwendig bewiesen ist, wird sie Niemand beibehalten wollen. Der Herr Landtags-Kommissar hat zwei Momente hervorgehoben, in Bezug auf welche er diese Strafe für nicht entbehrlich erachtet: Einmal gegen ausgetretene Militairpflichtige, und dann für Hoch- und Landesverräther. Was die ausgetretenen Militairpflichtigen betrifft, so hat der Herr Landtags-Kommissar eine Autorität angeführt, vor der ich mich in Ehrerbietung beuge, aber ich glaube, diese Autorität hat auch im Lande um deswillen so allgemeine Anerkennung, weil sie nie verlangt hat, daß man sich ohne Ueberzeugung vor der Richtigkeit ihrer Ansicht beuge, und diese Autorität setzt gewiß voraus, daß man wie sie von der Vortrefflichkeit unserer Militair-Einrichtung überzeugt sein kann und doch nicht für die Aufrechthaltung der Konfiskation sich auszusprechen braucht. Ich habe die Ueberzeugung, daß es andere Strafen giebt, die ihr substituirt werden können, die angewendet werden dürfen auf ausgetretene Militairs. Schon der Entwurf von 1843 hat solche Bestimmungen gegeben, und die Abtheilung hat diese Bestimmungen aufzunehmen ihrerseits bereits beschlossen. Es ist nämlich eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Rthlr., eventuell eine Gefängnißstrafe und für den Fall, daß diese nicht exekutirbar wäre, der Verbrecher sich ihr durch die Flucht entgegen hat, Sequestration seines Vermögens bis zu seiner Zurückkunft. Mit diesen Mitteln wird vollständig der Zweck erreicht werden, und es wird der Konfiskation nicht bedürfen, die um deswillen so verwerflich ist, weil sie mit dem Schuldigen die Unschuldigen trifft, die Erben des Strafbaren, die an dem Verbrechen keinen Theil haben, die nicht gestraft werden können und doch für fremde Verbrechen gestraft werden. Was zweitens den Hochverrath und Landesverrath betrifft, so glaube ich, daß auch in dieser Beziehung die Konfiskation nicht den Zweck erreicht, sondern ihm entgegenwirkt. Der Herr Landtags-Kommissar hat darauf hingewiesen, daß es scheinen möchte, als habe die Gesetzgebung in ihrem Ernste nachgelassen, wenn sie in politisch aufgeregter Zeit, wo mehrfach das Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes vorkomme, von der bestehenden Gesetzgebung abweichen und die Konfiskation nicht mit aufnehmen wolle; ich glaube aber, daß gerade dem entgegen der Ernst der Gesetzgebung dadurch nicht gemildert wird, sondern man führt die Strafen auf das zurück, was sie sein sollen, wenn man sie von Bedingungen befreit, die zu ihrem Wesen nicht gehören. Gerade in Zeiten der politischen Aufregung wird das am meisten geboten

sein, damit nicht der Verbrecher zu dem Wahne gebracht wird, es sei das gegen ihn eingeleitete Verfahren nicht um der Strafe, sondern um der Konfiskation willen eingeleitet. Wir haben in den Strafen des Gesetz-Entwurfes für Hochverrath und Landesverrath hinreichende Mittel, um den Verbrechen mit der vollen Strenge des Gesetzes entgegenzutreten, und es darf nicht noch hinzukommen eine civilrechtliche Folge, die auf die Erben des Verbrechers sich ausdehnt, die unschuldig an seiner That sind.

Allerdings hat bei den Verbrechen des Hochverrathes und des Landesverrathes der Staat die Pflicht, darauf zu sehen, daß ein solcher Verbrecher, sobald die Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, nicht sein Vermögen noch mißbraucht, um sich entweder der Strafe zu entziehen oder auf andere Weise es zum Nachtheil des Staats zu gebrauchen, und es sind allerdings Vorkehrungen und Maßregeln zu diesem Zwecke zu treffen, und es ist darauf zu sehen, daß von dem Augenblicke der Untersuchung an ihm die Disposition über sein Vermögen beschränkt werde. Dieses ist bereits von der Abtheilung in Erwägung gezogen worden, wie auch der Gesetz-Entwurf von 1843 bereits in der Weise Bestimmungen getroffen, daß bei Hoch- und Landesverräthern zugleich ausgesprochen werde, daß vom Beginn der Untersuchung an ihr Vermögen unter Sequestration gesetzt und jede Verfügung darüber unter den Lebenden untersagt werde. Eine solche Bestimmung halte ich für nöthig, aber darüber hinauszugehen für durchaus unnöthig und, weil nicht nothwendig, für verwerflich. Ich trete der Meinung der Abtheilung auf das entschiedenste bei.«

Beinahe alle Redner, welche das Wort ergriffen, wie Camphausen, von Auerswald, von Saucken, Dittrich, von Mylius, Sperling, Fürst W. Radziwill u. a., erklärten sich eben so kräftig, als schön und prägnant gegen eine Strafe, die sogar das russische Gesetz abgeschafft haben soll. In der alsbald folgenden Abstimmung verwarf die Versammlung fast einhellig die Konfiskation.

§. 29. »Geldbußen sind in den Nachlaß eines verstorbenen Verbrechers nur dann zu vollstrecken, wenn auf dieselben schon bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt war.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände tritt als Folge des Verbrechens von selbst ein und ist auch nach dem Tode des Verbrechers in dessen Nachlaß geltend zu machen.«

Hierzu äußerte die Abtheilung:

»Gegen die Vollstreckung von Geldbußen in den Nachlaß eines verstorbenen Verbrechers ist eingewendet worden, daß dadurch die Geldbuße in Widerspruch trete mit allen anderen Strafen, die nach dem Tode des Verurtheilten selbstredend nicht vollstreckt werden könnten, daß Geldstrafen aber nicht die Natur einfacher Forderungen an den Verurtheilten hätten, weil die kriminalrechtliche Bedeutung der Strafe überwiegend sei. Andererseits wurde bemerkt, daß mit der Rechtskraft eines Erkenntnisses, wodurch eine Geldstrafe festgesetzt werde, die als Strafe festgesetzte Summe aus dem Vermögen des Verurtheilten für ausgeschlossen und der Nachlaß um diese Summe geschmälert zu erachten sei.

Die Abtheilung hat einen Antrag, die Bestimmung im ersten Abschnitt des §. 29 zu streichen, abgelehnt. Dagegen liegt kein Grund vor, die Vollstreckung von Geldbuße in den Nachlaß verstorbenen Verbrecher zu gebieten, und die Abtheilung schlägt vor,

sich für die Annahme der Bestimmung §. 29 mit der Modification zu erklären, daß im ersten Abschnitte statt »— sind zu vollstrecken« gesagt werde: »— können — vollstreckt wer-

den<sup>c</sup>, und daß zur Vermeldung von möglichen Zweifeln im zweiten Abschnitte zugleich ausgedrückt werde, es habe, der von selbst eintretenden Confiscation ungeachtet, der Richter die einzelnen Gegenstände im Erkenntnisse zu bezeichnen.

Nach kurzer Debatte, in der besonders auf den Wegfall des ersten Satzes im Paragraphen angetragen wurde, erklärte sich die Versammlung mit einfacher Majorität für die von der Abtheilung gemachten Aenderungen.

§. 30. Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht hat der Richter in den Fällen, in welchen das Gesetz dieselbe vorschreibt, zugleich mit den übrigen Strafen des Verbrechens auf die Dauer von 1 – 5 Jahren zu erkennen. Sie beginnt, wenn sie neben einer Freiheitsstrafe erkannt ist, nach deren Abbüßung.

Wenn nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten oder nach der Natur des Verbrechens eine 5jährige Dauer der besondern Polizeiaufsicht nicht ausreichend erscheint, so hat der Richter in dem Strafurtheile zugleich zu erkennen, daß nach Ablauf der 5 Jahre die Dauer der besondern Aufsicht durch die Landespolizei-Behörde verlängert werden könne.

Die Abtheilung bemerkte hierzu und die Versammlung trat ihr bei, das Folgende:

Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht durch richterliches Erkenntniß hat bisher nur nach rheinischem Rechte stattgefunden. Die Einführung desselben Sicherungsmittels gegen gefährliche Verbrecher in das Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie ist von den Provinzial-Landtagen des Jahres 1843 überall gebilligt worden, und der vorliegende Gesetzes-Entwurf hat im Wesentlichen die Anträge der Provinzial-Landtage zu berücksichtigen gesucht. Es ist indeß gegenwärtig bemerkt worden, daß sich ein besonders günstiger Erfolg von diesem Sicherungsmittel in der Rhein-Provinz nicht gezeigt habe, daß es in der Ausführung häufig zu Mißbräuchen Veranlassung sei, daß es demoralisierend wirke, indem es die Observaten unausgesetzt öffentlich als Verbrecher bezeichne, ihnen dadurch die Möglichkeit, sich ehrlich zu ernähren, erschwere, Erbitterung hervorrufe und aus beiden Gründen zu immer neuen Verbrechen Veranlassung werde. Dies sei auch in Belgien und Frankreich erkannt worden, und man habe sich dort angelegen sein lassen, angemessenere Bestimmungen den früheren Bestimmungen des französischen Rechts zu substituiren und einzelne Härten zu entfernen. Nächst diesen Gründen, welche für mehrere Verbesserungs-Vorschläge zu den §§. 31 und 32 des Gesetzes-Entwurfs leitend gewesen sind, ist bei Gelegenheit der Prüfung des vorliegenden Paragraphen angeführt worden, daß es bedenklich sei, dem Richter die Befugniß zu erteilen, in dem Strafurtheile festzusetzen:

daß nach Ablauf der in der Regel nicht über die Dauer von fünf Jahren zu verhängenden Polizei-Aufsicht dieselbe von der Landes-Polizei-Behörde verlängert werden könne.

Es wurde bemerkt, daß das Gesetz eine der Art und dem Maße nach bestimmte Strafe androhen müsse, und daß hiergegen verstossen würde, wenn die Bestimmung des Maßes der Strafe in die Hände der Polizei-Verwaltung gelegt werde. Dies sei um so unzulässiger, als die Landes-Polizei-Behörde ihr Urtheil nur auf Vorschläge der untersten Polizei-Behörden stützen könne und die erforderliche Garantie fehlen würde, daß nicht zu große Strenge eintrete. Da in der Regel durch eine fünfjährige Polizei-Aufsicht der Zweck derselben gesichert sein würde, so erscheine es angemessen, die desfallige Bestimmung ganz fallen zu lassen, und es wurde angetragen,

den zweiten Abschnitt des §. 30 zu streichen.

Dieser Antrag hat nur die Unterstützung von 6 Mitgliedern der Abtheilung erhalten, während sich die Majorität von 7 Mitgliedern für die Beibehaltung der betreffenden Bestimmung erklärte. Für die Beibehaltung wurde der Grund, welcher überhaupt für das Sicherungsmittel der Polizei-Aufsicht leitend ist, geltend gemacht: Schutz der Gesellschaft gegen gefährliche Verbrecher. Die Besorgniß, daß die Landespolizei-Behörde zu streng verfahren werde, wurde nicht anerkannt und für die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung angeführt, daß das Bedürfniß, auch über die Dauer von 5 Jahren besondere Polizei-Aufsicht fortbestehen zu lassen, in vielen Fällen nicht werde in Abrede gestellt werden können und die vermiste Garantie darin zu finden sei, daß der Richter die Verlängerung zulässig erkläre.

Die Abtheilung hat daher beschlossen, vorzuschlagen: daß die Bestimmung des §. 30 unverändert angenommen werde.

### Frankreich.

Paris, d. 24. Januar. Alle hiesigen Blätter beschäftigen sich heute mit der Note des Hrn. Bois-le-Comte und der übrigen Mächte. Auch das „Journ. des Débats“ theilt dieselbe heute mit, während die andern Blätter sie schon gestern enthielten. Man will daraus schließen, daß die Veröffentlichung des Aktenstücks dem Blatt (oder vielmehr den Ministern) gerade jetzt, während der Adresse-Debatte, höchst unangenehm ist. Denn sonst wäre das Organ des Kabinetts wohl in der Mittheilung des Dokuments nicht hinter den andern Zeitungen zurückgeblieben. — Man hatte Anfangs bezweifelt, daß Rußland gleichfalls diesem Schritt und seinen etwaigen Konsequenzen beigetreten sei, hält sich aber doch jetzt davon überzeugt. England also steht, sagt ein Blatt, ganz isolirt in dieser Frage da. Aber es ist keine traurige, peinliche Isolation, wie die, in welcher Frankreich sich seit einigen Jahren mehrfach in den europäischen Angelegenheiten befunden hat, sondern eine selbstständige, würdige. Auch England ermahnt in dem Memorandum des Sir Stratford Canning die Schweiz zur Mäßigung, zur Eintracht, zur strengen Bewahrung der Gesetzmäßigkeit, der Verträge. Allein diese Vermittelung hat nichts Krankendes, nichts Demüthigendes, sondern sie trägt den Charakter wirklicher Befreundung an sich, und wird somit auch von Einfluß sein. In dieser ehrenhaften Rolle konnte Frankreich vorangehen, es war sogar durch seine politischen Verhältnisse und durch seine geographische Nachbarschaft ungleich mehr dazu berechtigt; Hrn. Guizots Politik hat sich aber auch diesen in der öffentlichen Meinung so unschätzbaren Vortheil entreißen lassen.

Der Fürst von Colloredo verläßt übermorgen Paris, um nach Wien zurückzukehren. Herr von Radowiz, der außer seiner politischen, auch noch eine militärische Mission hat, die sich vorzüglich auf die Befestigungen von Paris bezieht, wird noch einige Zeit hier verweilen.

### Vermischtes.

— Bonn, d. 25. Januar. Heute starb hier nach kurzem Krankenlager Prof. Dr. Delbrück.

— Am 24. Januar starb in Breslau eine unverheirathete, 52 Jahre alte Nähterin in anscheinend dürftigen Umständen im kalten Zimmer, das sie bis jetzt noch nicht geheizt hatte. In ihrem Nachlaß fand man einen alten Kasten mit 800 Thlr. Staatspapieren, 200 Thlrn. baarem Gelde und 100 Thlr. in einem Sparkassenbuch. Das Geld fällt, da die Verstorbene keine Erben hat, an den Fiskus.

Dienstag, den 1. Februar 1848.

## Deutschland.

Berlin, d. 30. Januar. Sr. Durchl. der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg-Gotha ist nach Wien von hier abgereist.

Nach dem »Militair-Wochenblatte« vom 29. d. ist der Major von Wurmb als Commandeur des 12ten Husaren-Regiments bestätigt worden.

Der Tod des Königs von Dänemark muß bei dem Stande der holsteinischen Frage jedenfalls als ein Ereigniß von großer politischer Wichtigkeit angesehen werden. Daß von dem Kopenhagener Cabinet in neuester Zeit wieder mehrfache Versuche vorbereitet worden sind, um die Staatseinheits-Idee zu fördern, ist bekannt; die Frage entsteht nun, ob der König durchaus in die Fußstapfen seines Vaters treten wird, oder ob von ihm eine Berücksichtigung der Ansprüche, welche die Agnaten haben, erwartet werden darf. Es ist möglich, daß der König wiederum zu einer neuen, dritten Vermählung schreitet, obwohl Grund vorhanden ist, dies zu bezweifeln, nachdem erst ein desfallsiger Versuch zu Stockholm mißlungen ist. Ob und welche Aussichten auf Erfolg die Ideen einer Verschmelzung der drei nordischen Königreiche haben, welche namentlich bei der jungen Generation mit Vorliebe gepflegt werden, muß die Zukunft zeigen. Die Wiederherstellung der von der Königin Margaretha 1397 für ewige Zeiten (!) zu Calmar gestifteten Union ist zwar nur ein Projekt, aber der Gedanke hat Anhänger und seine Realisirung müßte den außerordentlichen Ereignissen, als folgenreich, beigezählt werden. — Der verstorbene König, am 18. Sept. 1786 geboren, war bekanntlich vom 19. Mai 1814 bis zum 15. August desselben Jahres König von Norwegen. Er war zwei Mal vermählt, zunächst am 21. Juni 1806 mit Charlotte von Mecklenburg-Schwerin, die am 4. Dec. 1784 geboren war und aus welcher Ehe der jetzige König stammt (geboren 6. October 1808). Nachdem diese Ehe 1812 aufgelöst worden war, vermählte sich König Christian mit der Prinzessin Caroline von Holstein-Augustenburg, die am 28. Juni 1796 geboren war, am 22. Mai 1815. Der jetzige König war bereits zwei Mal vermählt, zuerst mit der jetzigen Herzogin Wilhelmine von Holstein-Sonderburg-Glücksburg, der Tochter Königs Friedrich VI.; sodann mit der Tochter des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, welche sich auch von ihm getrennt hat, aber den Titel einer Kronprinzessin von Dänemark fortführt. Die Prinzessin Charlotte Eugenie von Schweden, welche vor einiger Zeit als dritte Gemahlin dieses Fürsten genannt wurde, ist am 24. April 1830 geboren.

Aus Holstein, d. 25. Jan. Das plötzliche und unerwartete Ableben des Königs Christian VIII. von Dänemark, Herzogs von Schleswig und Holstein, hat in die vielbesprochenen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Lande einen inhaltsschweren, gegenwärtig noch undurchdringlichen Wendepunkt gebracht. Lassen die Worte des königl. Offenen Briefs auch eine verschiedenartige Deutung zu, und kann

man namentlich auch durch sie wieder die Staatseinheitsidee durchschimmern sehen, so scheint doch auf der Seite der offen ausgesprochene Wunsch einer Verständigung darauf hinzudeuten, daß man den deutschen Landen des neuen Königs etwelche Concessionen zu machen nicht abgeneigt sei. Zur Bestätigung dieser Erwartung liegen bereits zwei nicht unwichtige Thatsachen vor. Einmal ist durch die Ernennung des Präsidenten der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei Grafen Karl Moltke, zum geheimen Staatsminister einem oft gerügten Mangel abgeholfen, daß nämlich im Staatsrath nicht ein einziger Repräsentant der deutschen Lande Sitz und Stimme hatte. Graf Moltke ist freilich weder ein freisinniger noch ein deutsch gesinnter Mann und hat sich durch hartnäckiges Festhalten am dänischen Münzfuß in den Herzogthümern nichts weniger als populär gemacht. Allein Graf Moltke ist ein offener und gerader Charakter, als Mitglied der schleswig-holsteinischen Ritterschaft mit dieser durch Bande der Familie und des Interesses mehrfach verbunden, sodaß sein Sitz im Staatsrath ebenfalls allen propagandistischen Zwecken entgegenwirken wird. Eine andere wichtige Thatsache ist die, daß der neue König seine Thronbesteigung in Dänemark nach der dort üblichen Form durch einen »offenen königl. Brief«, vom königl. dänischen Staatsrath contrafirmirt, bekannt gemacht hat, daß dagegen in den Herzogthümern eine von der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei contrafirmirte »königl. Urkunde« die Thronbesteigung kund thut. Wer sich daran erinnert, daß jener vielbesprochene offene königl. Brief vom 8. Sept. 1846, welcher zuerst die Staatseinheit proklamirte, vom dänischen Staatsrath auch für die Herzogthümer contrafirmirt war, wird in der jetzigen Rückkehr zu der sonst gewöhnlichen Publikationsform ein bedeutungsvolles Zeichen erkennen.

## Schweiz.

Bern, d. 26. Januar. In der gestrigen Tagsatzung wurde die Kriegskostenfrage für den Kanton Zug erledigt. Dieser Kanton tritt für seine zu zahlende Summe von ungefähr 120,000 Fr. der Eidgenossenschaft Schuldtitel ab, die er binnen drei Jahren wieder einlösen wird. Nach geschehener Prüfung dieser Titel hat der Vorort Vollmacht, die noch in Zug liegenden Truppen zu entlassen. Freiburg hat 300,000 Fr. baar bezahlt und für 700,000 Fr. Schuldtitel gegeben. Für die noch restirenden ungefähr 600,000 Fr. kann er keine weitere Bürgschaft geben. Die Occupation wird auf ein Bataillon reducirt. Bei diesem Anlasse beantragte Baselstadt vergeblich Widerung des Beschlusses über die Occupationskosten. Die Herren Obersten Ziegler, Donats und Burckhardt wurden entlassen. Bei Hrn. Ziegler wurde angezeigt, es seien durch Hrn. General Dufour umsonst Schritte zur Rücknahme seiner Entlassung geschehen. Auch begeherten noch vier andere Stabsoffiziere ihre Entlassung, denen auch entsprochen wird. Die Abreise von Sir Stratford-Canning wurde der Tagsatzung von ihrem Präsidenten angezeigt.

Schwyz, d. 25. Januar. Die neue Verfassung ist von der Mehrheit des Kantons Schwyz verworfen worden.

## Italien.

Nach den neuesten livorneser und genueser Zeitungen (letztere vom 22. Jan.) ist durch ein neues aus Palermo kommendes Dampfboot, Ville de Marseille, die Nachricht eingetroffen, daß die königl. Truppen den Versuch machten, in die Stadt durch die Porta Macueda einzudringen, aber mit Verlust zurückgeschlagen wurden und nun außerhalb der Stadt am Fuße des Monte Pellegrino campirten. Der Graf Aquila sei nach Neapel zurückgekehrt, um Verstärkungen zu verlangen. Die Besatzung des Forts Castellamare (das also nicht kapitulirt hat) wollte die Stadt beschließen, soll aber durch die Protestationen des englischen Konsuls wegen des in Palermo liegenden englischen Eigenthums davon abgehalten worden sein. Die Gewehre seien um ein Spottgeld zu haben, was man der Anwesenheit zweier englischen Schiffe zuschrieb.

Das in Genua erscheinende italienische Blatt: »Der italienische Bund«, berichtet Folgendes aus Sicilien: Syracus ist in den Händen des Volks; so Trapani, Messina und Catania. Palermo regirt sich selbst; die Telegraphen sind zerstückt. Große Anschlagzettel verbieten unter furchtbaren Strafen jede Verletzung der Personen und des Eigenthums. Auch die Forts der Stadt kapitulirten am 13. Januar. Monteleone und Bari sind in vollem Aufstande. Zu Manfredonia landeten einige Hundert italienische und polnische Flüchtlinge, die von den Ionischen Inseln herkamen. In Neapel selbst herrscht, laut demselben Blatte, große Sährung.

## Frankreich.

Paris, d. 25. Januar. Das »Journal des Débats« rath dem König von Neapel, nach Beilegung der Unruhen, die von der gemäßigten Partel so schnell gewünschten Concessionen zu machen.

Das legitimistische Blatt »Patrie« spricht von der Flucht des Königs von Neapel auf die englische Flotte. »Débats« und »Moniteur« enthalten kein Wort der Widerlegung dieser Angabe, welche doch die Familie Ludwig Philipps sehr nahe berührt. Sie scheint jedenfalls sehr voreilig.

Herr Piscatory, der neue französische Gesandte in Madrid, ist von Athen in Marseille eingetroffen, von wo er hierher kommen wird, ehe er sich auf seinen Posten begiebt.

Das »Journal des Débats« meldet officiell, der Prinz von Joinville werde sich mit seiner Gemahlin auf einige Zeit nach Algier zum Herzog von Numale begeben. — Privatnachrichten berichten über diesen Umstand nunmehr, der Prinz hätte im verfloffenen Jahre, als er noch das Kommando der Flotte im mittelländischen Meere führte, Befehl erhalten, Civita-Vecchia zu besetzen; dabei habe ihm der Marineminister konfidentiell mitgetheilt, es habe dieses die Sicherung der Unabhängigkeit Italiens zum Zweck. Als er aber ankam, erhielt er durch den Grafen Rossi Contreordre, und erfuhr zugleich die Besetzung von Ferrara durch die Oesterreicher. Er eilte selbst nach Rom und sah hier den Grafen Rossi Hand in Hand gehen mit dem Grafen Lützow; zu gleicher Zeit wurde die sogenannte retrograde Verschwörung vereitelt. Er schloß daraus auf ein Einverständniß zwischen dem französischen und österreichischen Cabinet, zur Unterdrückung der italienischen Bewegungen, und daß deshalb Ferrara und Civita-Vecchia zu gleicher Zeit besetzt werden sollten, welches in Folge der entdeckten reaktionären Verschwörung aber nun unterbleiben mußte, obgleich General Graf Auersperg, dem der Gegenbefehl zu spät zu-

kam, schon in Ferrara war und deshalb das Opfer eines fehlgeschlagenen Planes wurde. Der Prinz hielt nun seine französische Popularität für kompromittirt und schickte seine Entlassung ein; man suchte ihn davon abzubringen; er führte die Escadre nach Toulon zurück und nahm dort in einem Schreiben Abschied von derselben, welches der Admiral Trehouart nur verstümmelt bekannt machte und sich gegen den Prinzen nachmals mit Befehlen des Seeministers entschuldigte. Darauf sei der Prinz nach Paris geeilt und habe dem König erklärt, er könne, so lange dieses Ministerium am Ruder, nicht in Frankreich bleiben, und bitte um Erlaubniß, mit seiner Familie zu seinen Verwandten nach Brasilien zu gehen. Halb und halb war ihm diese Erlaubniß schon gestattet, als der Tod der Madame Adalalde eintrat. Da drang die Königin in den Prinzen, sich nicht mehr so weit von dem bejahrten Vater zu entfernen. Er hätte nun um die Erlaubniß, zu seinem Bruder Numale nach Algier zu gehen, gebeten und selbige erhalten.

## Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.)

Magdeburg, den 29. Januar. (Nach Wispehn.)

Weizen	52	—	55	†	Gerste	38	—	40	††
Roggen	—	—	—	•	Hafer	24	—	25 1/2	•

## Wasserstand der Saale bei Halle

am 30. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

am 31. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

## Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 30. Januar: 15 Zoll unter 0.

## Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 30. bis 31. Januar.

**Im Kronprinzen:** Hr. Capitain Constantin a. Triest. Frau. Amtm. Frißch a. Magdeburg. Hr. Partil. Stegmann a. Würzburg. Hr. Gutsbes. Grimm a. Frankenthal. Hr. Buchhldr. Buchner a. Prag. Die Hrn. Kauf. Dubois a. Frankfurt, Gramer a. Grefeld, Schramm a. Hamburg, Dietrich a. Leipzig, Arnhold a. Breslau.

**Stadt Zürich:** Hr. Rittergutsbes. Baron v. Hoffmann a. Dresden. Hr. Amtm. Wendenburg a. Hedersleben. Hr. Gutsbes. Wendenburg a. Polleben. Hr. Maler Dienst a. Gisleben. Die Hrn. Kauf. Rupp a. Langenau, Schön a. Berlin, Kramer a. Götting, Franke a. Magdeburg, Dyperrmann a. Braunschweig.

**Goldnen Ring:** Hr. Hofrath Proßel a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Steinweg a. Wohlau, Eichstedt a. Frankfurt, Grünhagen a. Leipzig. Hr. Mühlenbes. Kalau a. Bornstedt. Hr. Mühlen-Inspr. Lestemann a. Gröningen.

**Englischer Hof:** Hr. Rent. Cornay m. Sohn a. Zürich. Hr. Partil. Leberecht a. Stettin. Hr. Kaufm. Mansfeld a. Schwerin. Die Hrn. Stud. Braun u. Hedler v. Frankfurt.

**Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kauf. Hammer a. Stettin, Rasler a. Gotha. Hr. Gutsbes. Schreier a. Stötteritz. Hr. Partil. Schirmer a. Leipzig. Hr. Prof. Bernstein a. Berlin.

**Stadt Hamburg:** Hr. Amtsrath Liesenstein a. Pommern. Hr. Justiz-Amtm. Cron a. Gardelegen. Die Hrn. Kauf. Hanstein a. Bremen, Luze a. Leipzig. Hr. Dr. med. Meyer a. Berlin.

**Schwarzen Bär:** Die Hrn. Kauf. Schwärzel a. Unterpeiffen, Kallenberg a. Fürth. Hr. Buchhldr. Schwabe a. Baireuth. Hr. Bau-Conduct. Kobitsch a. Berlin.

**Goldne Kugel:** Die Hrn. Kauf. Stein a. Magdeburg, Seeburg a. Leipzig. Hr. Stud. theol. Liebermann u. Hr. Dr. med. Uhle a. Gießen. Hr. Apoth. Wippersheim a. Solingen. Hr. Dekon. Steuer a. Lautern. Hr. Gutsbes. Rimling a. Heiligenstadt. Hr. Musiklehrer Linke a. Königsberg.

**Zur Eisenbahn:** Die Hrn. Kauf. Schwarz u. Luter a. Magdeburg, Höffer u. Lehmann a. Weimar. Hr. Dekon. Erone a. Apolda.

## Bekanntmachungen.

Das Publikum machen wir darauf aufmerksam, daß das in dem untern Raume des Waagegebäudes befindliche Rathswaageamt täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, vom 1. April bis zum 1. October von 6 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, und vom 1. October bis 1. April auf die Dauer der Tageshefte mit Ausschluß der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr zugänglich ist, und daß daselbst Waagen, Gewichte und Gemäße für den Marktverkehr geliehen werden können.

Halle, den 25. Januar 1848.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

In Folge der von dem Lederhändler Benjamin König allhier bei dem unterzeichneten Stadtgerichte angezeigten Ueberschuldung und Abtretung seines Vermögens an seine Gläubiger, werden sämmtliche Schuldner des Lederhändlers König hierdurch, bei Vermeidung doppelter Zahlung, aufgefordert, keinerlei Zahlung mehr an den genannten König, sondern lediglich an das unterzeichnete Gericht oder an den bestellten Massevertreter Herrn Hofadvokaten Aulhorn hier zu leisten.

Weimar, den 25. Januar 1848.

Großherzogl. S. Stadtgericht.

### Holz-Verkauf.

Zum meistbietenden Verkaufe von circa

90—100 Klaftern Kloben und Knüppelholz,

70—80 Schock Dornen,

200—300 Klaftern Reisholz,

im Unterforste Greppin, im Mühlholze, steht ein Termin auf

Montag den 7. Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr

im Schlage daselbst an, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß das zum Verkauf kommende Holz zur Ansicht bereit steht und auf Erfordern von dem betreffenden Forstbeamten einige Tage vor dem Termine vorgezeigt werden wird.

Böckeritz, den 26. Januar 1848.

Der Königl. Oberförster  
v. Schük.

Für eine Buchhandlung der Provinz Sachsen wird ein junger Mann, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt und eine gute Handschrift schreibt, als Lehrling zum sofortigen Antritt gesucht. Frankirte Adressen mit K. E. bezeichnet wird die Expedition des Couriers weiter befördern.

### Holz-Verkauf.

Nächsten Freitag den 4. Februar  
1848

Vormittags 10 Uhr  
sollen auf der Rabeninsel  
circa:

30 rüsterne und eichene Nußstämme, von  
12—30' Länge und 6—13" Stärke,  
10 eschene, elterne und pappelne bergl., von  
15—30' Länge und 8—12" Stärke,  
12 Klaftern Scheite,  
4 = Stöcke,  
40 Schock Abraum,  
20 = Unterholzkreisig,  
8 = schwache melirte Stangen,  
öffentlich meistbietend unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden, und wollen sich Kauflustige zur vorangegebenen Zeit im Hasseschen Wirthshause in Bößberg einfinden.

Schleuditz, den 28. Januar 1848.

Der Oberförster  
Mehow.

Ein Freizut, in einer eben so fruchtbaren als romantischen Gegend, am Unterharz gelegen, steht sofort zum Verkauf oder Verpachtung, mit vollständigem Inventar bereit. Es enthält ungefähr 200 Morgen ungetrenntes Areal, mit nicht unbedeutender Obst- und Holz-Nutzung, liegt in der Nähe einer lebhaftesten Kreisstadt, besitzt ein neues geräumiges anständiges Wohnhaus, und eignet sich überdem besonders zur Anlage eines öffentlichen Vergnügungsortes. Auf portofreie Anfragen unter der Adresse P. P. Sangerhausen poste restante wird die weitere Auskunft ertheilt.

### Landguts-Verkauf.

Ein Landgut in der Nähe von Eisenberg, so gut wie lehnfrei, mit 100 Aeckern à 160 achtellige □ Ruthen, auf welchen in vorigen Jahre 120 Schock Winter-Getreide erbauet worden sind, steht um den Preis von 12,000 R<sup>r</sup> zu verkaufen, und wird dann zu Johanni d. J. übergeben werden. Auf portofreie Briefe ertheilt nähere Auskunft

Camburg, den 25. Januar 1848.

Carl Zeuschel, Commissionair.

### Bekanntmachung.

Wegen einer Wirthschaftsveränderung sollen aus der Merino-Stammheerde des Ritterguts Spiegelbergen bei Halberstadt, welche aus der Stammheerde des Baron Wartenstein auf Hennerdorf in Mähren begründet ist, am 1. März d. J. Morgens 10 Uhr auf Spiegelbergen 6 ältere, 20 erst-

lings-, 48jährlings Sprung-Stähre, circa 400 Muttershaase verschiedenen Alters, 77 Bocklämmer, 92 Mutterlämmer (keine sogenanntes März- oder Brack-Vieh), im Wege der Licitation gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die Administration.

### Haus-Verkauf.

Ein in einer Landstadt unweit Naumburg a/S. belegenes, gut erhaltenes Haus mit 6 Stuben, 4 Kammern, 2 Böden, Keller und Hofraum, nebst Scheune, Stallgebäuden und einem Gewölbe, das zum Betriebe jedes Geschäfts sich eignet, soll eingetretener Familienverhältnisse halber unter sehr günstigen Bedingungen mit ganz wenig Anzahlung verkauft werden.

Näheres erfährt man auf frankirte Anfragen, adressirt F. Z. poste restante Naumburg a/S.

In der Schwetschke'schen Sort.-Buchh. ist vorräthig:

Dr. Aug. Schütze's Anweisung zur

### Lackirkunst

u. zum Delfarben-Anstrich. Ober gründliche und ausführliche Anweisungen, alle Arten Del-, Weingeist-, Lack-, Copal-, Bernstein- und andere Firnisse auf das Beste, nach den vorzüglichsten neuesten Recepten zu bereiten; solche auf die verschiedenen Gegenstände, als Holz, Metalle, Leder, Horn, Papier, Pappe, Zeuge, Gemälde, Kupferstiche, Glas zc. gehörig aufzutragen, zu trocknen, zu schleifen, zu poliren u. ihnen schönen Glanz zu verleihen; mancherlei Holzarten zu beizen u. a. m. Für Maler, Lackirer, Lederarbeiter, Instrumentenmacher, Tischler, Drechsler, Horn- und Knochenarbeiter, Buchbinder, Papparbeiter, Eisen- und Stahlarbeiter, Zinngießer, Klempner, Maurer, Steinhauer, Sattler, Wagenmacher u. a. Vierte, verbesserte Auflage.  
8. 20 J<sup>g</sup>.

2 kleinere Familienlogis, das eine zu 36 R<sup>r</sup>, das andere zu 40 R<sup>r</sup>, desgleichen ein großes, sind an anständige Leute zu vermlethen. Bemerkenswerth der zum Hause gehörige Garten. Kl. Ulrichstr. Nr. 1000.

Besitzer von Landgütern, welche dieselben gegen Häuser in der Stadt vertauschen wollen, finden dazu Gelegenheit durch A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

Ein Ziegeleiverwalter, bis zu 500 R<sup>r</sup> kautionsfähig, und einige Oekonomieverwalter, suchen Stellen durch Linn in Halle, Nr. 1386.

## Verkauf

### von Vieh und Wirthschafts-Inventarien-Stücken in Bebiß bei Cönnern.

Donnerstag, den 3. Februar d. J.  
Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr

wird der jetzige Besitzer des Kampradschen Anspannereutes Nr. 4 zu Bebiß:  
4 Pferde, 9 Stück Rühe, — worunter 4 hochtragende, — das Federvieh, 2 komplette Ackerwagen, — 1 davon mit eisernen Achsen, — 1 Korbwagen, Pflüge, Eggen, 1 Walze, die Milchgeräthschaften, eine Partie Futterrüben, Stroh von allen Sorten, Heu, Raff, Spreu, Dünger und das sonstige Haus- und Wirthschafts-Geräthe,

an Ort und Stelle — auf dem erwähnten Gute — öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkaufen, was ich als General-Bevollmächtigter des Herrn Besitzers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bebiß, den 26. Januar 1848. **W. Pellniß aus Calbe a./S.**

## Kundmachung und Empfehlung.

Die nächste Gewinnziehung des **Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Lotterie-Anlehens**, aus 400,000 Fünfunddreißig-Gulden-Loosen bestehend, welche

am 29. Februar 1848

stattfindet, empfehlen wir unsern Geschäftsfreunden zur Theilnahme.

Das Anlehen enthält eben so viele Gewinne als Loose, nämlich: 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000, 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4900, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 u. s. w., der Art, daß jedes Loos wenigstens fl. 42. gewinnen muß.

Die **Original-Loose** hierzu sind zu 22 *Rp* pr. Ort. bei uns zu beziehen.

Der ausführliche Plan, sowie jede nähere Auskunft wird von uns **unentgeltlich** vertheilt und **soliden Männern**, die sich desfalls an uns wenden, **der Verkauf der Loose unter vortheilhaften Bedingungen übertragen.**

**J. Nachmann & Söhne,**  
Banquiers in Mainz am Rhein.

## Die Berliner Staffette

eilt ihren freundlichen Lesern die Anzeige zu machen, daß sie auch in diesem Schaltjahre (ihrem zehnten Lebensjahre) nur Neues und Interessantes aus Berlin und anderen Städten bringen wird. Ernst und heiter wie das Leben wird ihr Inhalt sein. Sie ersucht alle Freunde einer launigen Unterhaltung, sich in der **Schwetschke'schen Sort.-Buchhandlung** einen Prospectus oder eine Probenummer zu erbitten, die sie gratis verabreichen und sich auch der regelmäßigen Besorgung der Zeitschrift für den billigen Preis von 22 $\frac{1}{2}$  *Sgr* pro Quartal (wöchentlich 4 Nummern) unterziehen wird.

### Mühlen-Verkauf.

Zwei Windmühlen, eine Mahlmühle und eine Graupenmühle, im besten baulichen Stande, mit Bergwind, vorzüglicher Nahrung, wobei 38 Flurmorgen Acker, Weizenboden, soll Familienverhältnisse wegen verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen

Krüchern bei Cöthen.

Mühlenbesitzer F. Lucke.

Leere Fässer, Säcke, Kisten, Flaschen und Krufen von verschiedener Größe sind noch billig zu verkaufen große Steinstraße Nr. 130.

**Feine Punsch-Extracte**, das Quart à 15, 20, 22 $\frac{1}{2}$  und 25 *Sgr*;

**Feinster Düffeldorfer Punsch-Syrup**, aus feinem Jam. Rum, Arac und Wein bereitet, das Quart 1 *Rp*; die Flasche 22 $\frac{1}{2}$  *Sgr*;

**Ananas-Punsch-Syrup**, das Quart 1 $\frac{1}{2}$  *Rp*, die Flasche 1 *Rp*, bei **W. Fürstenberg.**

Auf einer Anhaltischen Domaine kann sofort ein Dekonomie-Lehrling gegen 100 *Rp* Kostgeld bei zweijähriger Lehrzeit eine Stelle finden. Das Nähere ertheilt auf frankirte Briefe **J. B. Meyer** in Gröbzig bei Cöthen.

## Auction.

Freitag den 4. d. M. Nachmittags 1 Uhr versteigere ich gr. Ulrichsstraße Nr. 20 gegen gleich baare Bezahlung einen großen Theil des Voigte'l'schen Nachlasses, als:  
1 gr. goldene Medaille mit dem Brustbilde des Königs Friedrich Wilhelm III. und der Borussia, 1 goldenen Ring mit 1 gr. Amethyst und 158 Stück Diamanten, 1 paar dgl. Ohrringe mit 40 Diamanten, 1 goldene engl. Taschenuhr, 1 dgl. Erbskette, 12 Stück schwere silberne Eß- und 6 dgl. Kaffeelöffel, 1 schönen modern gearbeiteter Mahagoni-Secretair, 1 dgl. Servante, 1 dgl. gr. Trumeauspiegel, 1 dgl. Sopha, 6 dgl. Rohrstühle, 1 Lehnstuhl, 1 gr. Spiegel in verziertem Goldrahmen, 1 Bücherschrank, 1 schön gearbeitetes Wiener Flügel-Instrument (von vorzüglichem Tone), sehr gute Federbetten, 1 Matratze, Wäsche u. dgl. m. Brandt.

## Auction.

Montag den 7. d. M. Nachmittags 1 Uhr versteigere ich gr. Ulrichsstraße Nr. 20 den Riße'schen Nachlaß, als: Uhren, Kupfer, Messing, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Secretair, Spiegel, Sophas, Eck- und Kleiderschränke, Tische, Stühle, Pulte, Rükke, Koffer, Bettstellen, eine fast neue eichene Hausthür, 12 dgl. Fenster, Wirthschaftsgeräthe u. dgl. m. Brandt.

## Stadttheater.

Dienstag den 1. Februar: **Valentine**, Schauspiel in 5 Akten von G. Freitag.

## Familien-Nachrichten.

### Todes-Anzeige.

Nach einem kurzen Krankenlager entschlief gestern Abend nach  $\frac{1}{4}$  auf 10 Uhr in Folge einer Leberverhärtung unser innigst geliebter Gatte und Vater, der Expediteur **Georg Hesse**, in einem Alter von 60 Jahren 7 Monaten eines überaus ruhigen und sanften Todes.

Diese schmerzliche Anzeige widmen Freunden und Bekannten des Verewigten **Halle, den 31. Januar 1848.**  
die trauernden Hinterbliebenen.

### Todes-Anzeige.

Sanft und ruhig entschlummerte der königl. D. Dekonomie-Amtmann **Carl Ludwig Nordmann** hier zu einem bessern Dasein.

Leipzig, den 28. Januar 1848.

Die Hinterlassenen.